

§ 3 HeilBV (Bayern) — Vollzug weiterer Heilberufegesetze

Heilberufeverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Regierungen sind zuständige Behörden

1. zum Vollzug der folgenden Heilberufsgesetze:

- a) Ergotherapeutengesetz ,
- b) Diätassistentengesetz ,
- c) Hebammengesetz ,
- d) Gesetz über den Beruf des Logopäden ,
- e) Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) ,
- f) Orthoptistengesetz ,
- g) PTA-Berufsgesetz ,
- h) MT-Berufe-Gesetz ,
- i) Rettungsassistentengesetz ,
- j) Podologengesetz ,
- k) Notfallsanitätärgesetz ,
- l) Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz

einschließlich der auf Grund dieser Gesetze vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist;

2. zum Vollzug von Art. 28 Abs. 3 bis 6 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG), soweit Berufsangehörige nach den in Nr. 1 genannten Berufsgesetzen betroffen sind;

3. in Bezug auf die Europäische Verwaltungszusammenarbeit gemäß Art. 8a bis 8e BayVwVfG, insbesondere mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, soweit Fragen zur Berufsqualifikation, zur Berufszulassung oder zur Berufsausübung von Berufsangehörigen nach den in Nr. 1 genannten Berufsgesetzen und dem Pflegeberufegesetz betroffen sind;

4. für die Bestätigung der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Sinn von § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Abweichend von Satz 1 ist das Landesamt für Pflege für die Erteilung von Erlaubnissen zum Führen der Berufsbezeichnung an Personen mit ausländischer Berufsqualifikation nach den in Satz 1 Nr. 1 genannten Berufsgesetzen und den auf deren Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und in diesen Fällen sowie in den Fällen des § 136 Abs. 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für die Bestätigung der Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Sinn von § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb SGB V zuständig. Abweichend von Satz 2 bleiben für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen zum Führen der Berufsbezeichnung und Anfragen zur Bestätigung der Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Sinn von § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb SGB V, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 eingegangen sind, die Regierungen zuständig.

(2) Zuständige Behörde gemäß § 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 6 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie gemäß § 18 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist das Staatsministerium für Gesundheit,

Pflege und Prävention.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung entscheidet die Leitung der Schule bzw. der Ausbildungseinrichtung.

(4) Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Fehlzeiten, die über die gesetzliche Anrechnungsgrenze hinausgehen, trifft die Regierung, in deren Bereich Antragstellende am Lehrgang oder an der Ausbildung teilnehmen bzw. eine praktische Tätigkeit nach § 7 RettAssG ableisten.

(5) Die Entscheidung

1. über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ablegen staatlicher Prüfungen im Rahmen der in den einzelnen Gesetzen enthaltenen Übergangsvorschriften,

2. über Ausnahmen von den Fristen, die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gesetzt sind,

3. über Ausnahmen für das Ablegen einer weiteren Wiederholungsprüfung

trifft die Regierung, in deren Bereich Antragstellende die Prüfung ablegen wollen oder die Wiederholungsprüfung ablegen bzw. ablegen werden.

(6) Die Entscheidung

1. über die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses,

2. über die Bestellung der Prüfungsausschußmitglieder und der sie vertretenden Personen,

3. über die Entsendung von Sachverständigen und anderen Personen zu den Prüfungsvorgängen

trifft die Regierung, in deren Bereich sich die Schule bzw. Ausbildungseinrichtung befindet.

(7) Zuständige Behörde für Entscheidungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ist

1. im Vollzug des § 13 Abs. 2, 4 und 5 die Regierung, in deren Bereich Antragstellende an einem Lehrgang teilnehmen bzw. die Prüfung ablegen wollen,

2. im Vollzug des § 13 Abs. 3 die Regierung, in deren Bereich sich die Apotheke der Bundeswehr befindet.

Das Zeugnis nach § 10 Abs. 3 erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(8) Der Arzt nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl I S. 1966) wird von der Regierung beauftragt, in deren Bereich die praktische Tätigkeit abgeschlossen wird.

(9) Soweit die Ausbildungen in den in Absatz 1 aufgeführten Berufen an Berufsfachschulen erfolgen, bleiben die sich aus dem Schulrecht ergebenden Zuständigkeiten unberührt.

(10) Zuständiges Gesundheitsamt im Sinn von § 2 Abs. 1 Buchst. i und § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) ist, sofern nicht das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München, der Stadt Augsburg, der Stadt Ingolstadt oder der Stadt Nürnberg örtlich zuständig ist,

1. im Regierungsbezirk Oberbayern das Landratsamt München als Staatliches Gesundheitsamt,

2. im Regierungsbezirk Niederbayern das Landratsamt Landshut als Staatliches Gesundheitsamt,

3. im Regierungsbezirk Oberpfalz das Landratsamt Regensburg als Staatliches Gesundheitsamt,

4. im Regierungsbezirk Oberfranken das Landratsamt Bayreuth als Staatliches Gesundheitsamt,

5. im Regierungsbezirk Mittelfranken das Landratsamt Ansbach als Staatliches Gesundheitsamt,

6. im Regierungsbezirk Unterfranken das Landratsamt Würzburg als Staatliches Gesundheitsamt,

7. im Regierungsbezirk Schwaben das Landratsamt Augsburg als Staatliches Gesundheitsamt.

Zuständige Behörde im Sinn von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) ist die Kreisverwaltungsbehörde.

Zitiervorschlag: § 3 HeilBV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HeilBV/3>